



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 734 Datum: 22.10.2010

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“
(Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften,
Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und
„Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. Juli 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 22. Oktober 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird durch Satz 5 ergänzt:

„Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem jeweiligen Prüfenden benannt.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Diese können die Erarbeitung von Antworten an einem Computer einbeziehen, wenn als Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung ein unterschriebener Ausdruck der an einem Computer erarbeiteten Prüfungsleistung abgegeben wird. Schriftliche Modulprüfungen sind von einem Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor dem angesetzten Termin für die Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, wird der Termin für die Wiederholungsprüfung entsprechend verschoben.“

3. § 11 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie als unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate doc, docx, odt, pdf oder rtf) beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim abzugeben. Die zu prüfende Person hat schriftlich zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde und noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass das übermittelte digitale Textdokument in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten

Ausfertigung entspricht und dass bekannt ist, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann.“

4. § 12 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet; Durchschnittsnoten unterhalb von 0,5 werden zu „fail“ (F; 0 *grade points*) abgerundet.“

(Endgültiger Beschluss der folgenden Liste durch den Fakultätsrat. Senatsbeschluss nicht erforderlich!):

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) In der Fachrichtung „Agrarbiotechnologie“ besteht die „Master of Science“ - Prüfung aus:

- Prüfungen in den fünf Pflichtmodulen (36 *credits*):

- a) Angewandte Mikrobiologie, 6 *credits*,
- b) Molekularbiologische und biotechnologische Methoden, 12 *credits*,
- c) Molekulargenetische und biotechnische Methoden in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*
- d) Physiologie und Biochemie, 6 *credits*,
- e) Biologische Sicherheit und Gentechnikrecht, 6 *credits*,”

- Prüfungen in sieben Wahlpflichtmodulen, die aus der Liste in **Anhang 1** zu wählen sind, und

- Prüfungen in zwei Wahlmodulen, die aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften gewählt werden können.“

6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung unter c) wird neu formuliert:

„c) Unternehmensführung im Agribusiness, 6 *credits*“

7. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung unter b) und e) wird neu formuliert:

„b) Produktionsökologie von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen, 6 *credits*“

„e) Unternehmensführung im Agribusiness, 6 *credits*“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Die „Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agrarbiotechnologie“ wird neu gefasst:

- a) Bioinformatics, 6 *credits* (englisch)
- b) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 *credits*
- c) Bodenwissenschaftliches Experiment/Project in Soil Science, 6 *credits* (deutsch/englisch)
- d) From Genes to Transgenic Plants, 6 *credits* (englisch)

- e) Molekulare Pflanzenernährung, 6 *credits*
- f) Phytopathology, 6 *credits* (englisch)
- g) Plant Genetic Resources, 6 *credits*, (englisch)
- h) Spezielle Umwelt und Tierhygiene I (Projektarbeit), 6 *credits*,
- i) Spezielle Umwelt- und Tierhygiene II (Laborprojekt), 6 *credits*
- j) Transgenic Organisms in Research and Agriculture, 6 *credits* (englisch)
- k) Umwelt- und Tierhygiene für Agrarbiologen, 6 *credits*

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Aufzählung in der Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agrartechnik“ unter d) wird neu formuliert:

„d) Bewässerung von Nahrungs- und Energiepflanzen, 6 *credits*“

b) Die Aufzählung in der Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ unter c) wird neu formuliert:

c) From Genes to Transgenic Plants, 6 *credits*

c) Die Aufzählung in der Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ wird neu gefasst:

- a) Angewandte Anatomie und klinische Untersuchungsmethoden der Nutztiere, 6 *credits*
- b) Bienen, 6 *credits*
- c) Food Chain Eier und Geflügelfleisch, 6 *credits*
- d) Food Chain Milch, 6 *credits*
- e) Futtermanagement - Technologie, Konservierung und Qualitätssicherung, 6 *credits*
- f) Methoden der Nutztierethologie, 6 *credits*
- g) Methoden zur Analytik und Qualitätsbeurteilung von Futtermitteln, 6 *credits*
- h) Molekulare und statistische Genomik in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*
- i) Spezielle Ernährung der Wiederkäuer, 6 *credits*
- j) Spezielle Ernährung der Nichtwiederkäuer, 6 *credits*
- k) Spezielle Umwelt- und Tierhygiene, 6 *credits*
- l) Verhaltensbiologie, 6 *credits*
- m) Verhaltensphysiologie und Immunobiologie, 6 *credits*
- n) Zuchtplanung und Zuchtpraxis in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

Die „Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Agribusiness“ wird neu gefasst:

- a) ABWL 1: Management, 6 *credits*
- b) Ackerschlepper und selbstfahrende Landmaschinen, 6 *credits*
- c) Agrarrecht, 6 *credits*
- d) Angewandte künstliche Intelligenz, 6 *credits*
- e) Erneuerbare Energieträger (sofern nicht als vorbildungsabhängiges Wahlpflichtmodul gewählt), 6 *credits*
- f) Formen und Evolution von Agrarwirtschaften im regionalen und internationalen Vergleich, 6 *credits*
- g) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*
- h) Grundlagen der Milcherzeugung, 6 *credits*
- i) Information Systems Engineering Project, 6 *credits*
- j) International Food and Agricultural Trade, 6 *credits* (englisch)
- k) Qualität und Qualitätsbeeinflussung tierischer Produkte, 6 *credits*

- l) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *credits*
- m) Poverty and Development Strategies, 6 *credits* (englisch)
- n) Rural Development Policy and Institutions, 6 *credits* (englisch)
- o) Sozialwissenschaften, 6 *credits*
- p) Technische Verfahren in der Nutztierhaltung, 6 *credits*
- q) Telematik & Simulation, 6 *credits*
- r) Grundlagenmodul Umweltmanagement, 6 *credits*
- s) Grundlagenmodul Ethikmanagement, 6 *credits*
- t) Verbraucherpolitik, 6 *credits*

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Oktober 2010



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-